

Satzung des Alumni-Netzwerks des Instituts für Ethnologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (ANEF)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Alumni-Netzwerk des Instituts für Ethnologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt", Kurzform: „ANEF“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung (§ 58 Nr. 1) und der Bildung einschließlich der Studierendenhilfe (§ 58 Nr. 7).

Der Verein hat den Zweck, das Institut für Ethnologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und den Austausch zwischen dem Institut, seinen Studierenden, ehemaligen Mitgliedern und den an seinen Aufgaben Interessierten zu fördern.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung oder Förderung wissenschaftlicher und wissenschaftsnaher Vorträge, Seminare, Exkursionen, Zusammenkünfte
 - Berufsbildungs-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für die Absolventinnen und Absolventen und die Studierenden des Instituts für Ethnologie der Universität Frankfurt sowie für Interessierte
 - Zurverfügungstellung von Plattformen für den Wissenstransfer zwischen studien- und berufsbezogener Praxis u.a. durch Prämierung herausragender studentischer Arbeiten, Vermittlung von Praktika und Stellenangeboten an Studierende, Exkursionen, Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch mit Ethnologen in der Praxis
 - Verbreitung von fachwissenschaftlichen Ergebnissen an Mitglieder und die breitere Öffentlichkeit durch u.a. Herausgabe / Vermittlung von Informationen in Druckform oder im Internet (Newsletter, Homepage)
 - Kontaktpflege zu ehemaligen Studierenden, am Fach Interessierten und nahestehenden Interessengemeinschaften / Verbänden:
 - Aufbau und Pflege einer Kontakt-Datenbank für Mitglieder, Alumni, Experten

Der Satzungszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aller Art einer anderen steuerbegünstigten, unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, u.a. durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten satzungsgemäßen Zweck zu dienen, insbesondere zwecks Verwendung für Lehre und Forschung am Institut für Ethnologie der Goethe-Universität Frankfurt (§ 58 Nr. 1 AO).

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund eines besonderen Vertrages; dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Im Übrigen geschieht die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung ehrenamtlich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Über die Mitglieder und im Falle von juristischen Personen über ihre gesetzlichen und ggf. einen hiervon abweichend entsandten Vertreter wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere auch einer gültigen E-Mail-Adresse haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (6) Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde. Alle den Verein betreffenden Vorgänge können grundsätzlich in Textform, z.B. per E-Mail, zugesandt werden, mit Ausnahme solcher, die nach dieser Satzung ausdrücklich der Schriftform bedürfen, d.h. persönlich unterzeichnet werden müssen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen mit Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verzeichnis streichen, wenn mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat oder unentschuldig versäumt, dem Vorstand seine aktuelle Post- und E-Mail-Anschriften mitzuteilen.
- (4) Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstands kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss

der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig. Bis zum Fristablauf bzw. zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte vollständig.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe der ihnen anvertrauten oder sich in ihrem Besitz befindlichen Vereinsmittel Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein kann einen jährlichen Beitrag erheben. Die Beitragshöhe würde in diesem Fall auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) In besonderen Fällen kann der Vorstand diesen Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht i.S.v. § 26 BGB aus einem/einer Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern, darunter kraft Amtes der /die jeweilige Geschäftsführende Direktor/in des Instituts für Ethnologie.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch außerhalb einer

Präsenzversammlung, z.B. in Textform, Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem in Textform zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Beschlussprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands; Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand des Vereins einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorab schriftlich in Textform durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über diese Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie solche, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer zwei Drittel - Mehrheit. Anträge auf Zweck- oder sonstige Satzungsänderungen, Vorstandsveränderungen oder Auflösung müssen mit der Einladung ausdrücklich benannt worden sein; der Wortlaut bei Satzungsänderungen ist nicht notwendig.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand hierzu bestimmten Mitglied geleitet. Hilfsweise bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird an die Mitglieder in Textform an die zuletzt bekannte Adresse verschickt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (5) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungs- und Zweckänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 KassenprüferIn

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mind. eine/n KassenprüferIn für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die KassenprüferIn hat das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen. Er/sie hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (s. § 10 (6)).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorrangig der Arbeit des Instituts für Ethnologie der Goethe-Universität Frankfurt am Main zu fördern.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Frankfurt am Main am 04.06.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.